

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Neuenkleusheim hat mit Beschluss vom 21.11.2024 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7**

## Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom **21.11.2024** nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.06.2020 außer Kraft.

#### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

##### I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte
  - a) Urnenreihengrabstätte 500,00 €  
(§ 15 der Friedhofssatzung)
2. Wahlgrabstätte
  - a) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten 200,00 €  
(§ 14 der Friedhofssatzung)
  - b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 600,00 €  
(§ 14 der Friedhofssatzung)
  - c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte 500,00 €  
(§ 14 (4) der Friedhofssatzung)

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 24,00 € für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

##### II. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühr  
(für Koordinierung der Beerdigung, Terminorganisation und Abstimmungen) 75,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer
  - a) Benutzung der Leichenkammer 75.00 €
2. Trauerhalle
  - a) Benutzung der Trauerhalle 150.00 €
  - b) Reinigung und Desinfektion der Leichenkammer/ Trauerhalle 40.00 €

### 3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

Die Kosten für den Aushub und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung des von der Kath. Kirchengemeinde beauftragten Unternehmens erhoben.

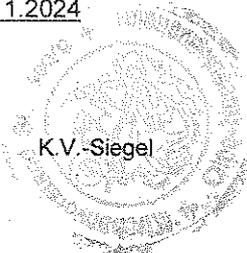
### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Die Kosten für die Ausgrabung und der Umbettung werden durch eine gesonderte Rechnung des von der Kath. Kirchengemeinde beauftragten Unternehmens erhoben.

### V. Sonstige Gebühren

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger / Friedhofsverwaltung im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Neuenkleusheim, 21.11.2024



Katharina Kishi Vorsitzender  
[Signature] Mitglied  
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Paderborn, den 25.11.2024  
Az.: 6.101/2234,30.10 # 73602/31/1-2024  
Erzbischöfliches Generalkonvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 16.12.24, Az.: 48.4-11 32

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag



[Signature]

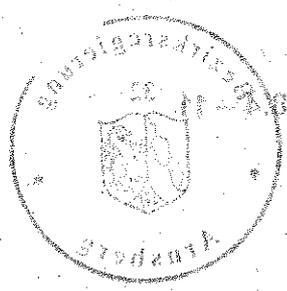
...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...



Staatsoberhaupt  
Hamburg  
Bezirksgericht  
im Auftrag